

Bürgermeisterin
Fr. Cassuhn

Anträge zur Hauptausschusssitzung am 15.4.2019:

**Mehr Bürgernähe und Bürgerbeteiligung in Wolmirstedt-
Überarbeitung Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung unter Beachtung der
Novellierung KVG LSA 2018**

Sehr geehrte Fr. Cassuhn,

folgende Anträge bitte ich zur Beratung in die TO aufzunehmen und entsprechend zu beraten:

- 1. Einrichtung eines Jugendbeirates**
- 2. Einrichtung eines Migrationsbeirates**
- 3. Berufung eines Beauftragten für Senioren, sozial Schwache und Behinderte**

(gem. § 79 KVG LSA

Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte

Die Kommunen können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.

§ 80

Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

*Die Kommunen **sollen** Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, **Beiräte** gebildet oder **Beauftragte** bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.)*

- 4. Zulassung von Einwohnerfragestunden auch in den beratenden Ausschüssen**
- 5. Zulassung von Einwohnerfragen auch zu Beratungsgegenständen der TO**
- 6. Zulassung und Regelung von Bürgerbefragungen**

(§ 28

Beteiligung der Einwohner und Bürger

....

*(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). **Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden.** Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. **Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.)***

*(3) Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine **Befragung der Bürger** durchzuführen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8 .*

Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Abstimmung kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

7. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die jeweiligen Änderungen in die Entwürfe Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

K. Mewes
UWG-STADTRAT

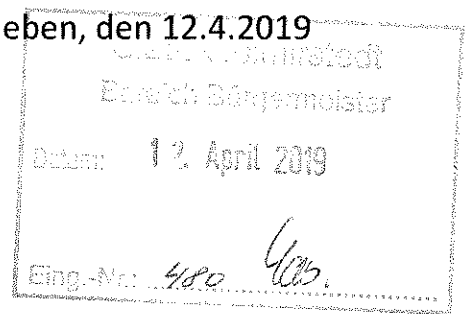
Stadtrat Wolmirstedt
-Fraktion UWG/FUWG-

Bürgermeisterin
Fr. Cassuhn

Änderung

Anträge zur Hauptausschusssitzung am 15.4.2019, späten jedoch zum 29.4.2019: BIR

Farsleben, den 12.4.2019



Mehr Bürgernähe und Bürgerbeteiligung in Wolmirstedt-
Überarbeitung Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung unter Beachtung der
Novellierung KVG LSA 2018

Sehr geehrte Fr. Cassuhn,

unseren o. g. Antrag vom 1.4.2019 möchte im Ergebnis der laufenden Diskussion nunmehr
wie folgt ändern

folgende Anträge bitte ich zur Beratung in die TO aufzunehmen und entsprechend zu
beraten:

1. **Einrichtung eines Jugendbeirates**
- ~~2. Einrichtung eines Migrationsbeirates~~
3. **Berufung eines Beauftragten für Senioren, sozial Schwache und Behinderte**

(gem. § 79 KVG LSA

Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte

Die Kommunen können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte
bestellen sowie Beiräte bilden.

§ 80

Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen **sollen** Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere
gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren,
in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, **Beiräte** gebildet oder
Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern
der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.)

Bem.: Die Zulassung von **Einwohnerfragestunden** auch in den beratenden Ausschüssen und die
Zulassung von Einwohnerfragen auch zu Beratungsgegenständen der TO wurde bereits in der
Beratung der BM'n mit den Fraktionsvorsitzenden am 9.4.2019 besprochen und
entsprechend in den Entwürfen eingearbeitet.

~~Zulassung und Regelung von Bürgerbefragungen~~

(§ 28

Beteiligung der Einwohner und Bürger

....

(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). **Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden.** Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. **Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.)**

(3) Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine **Befragung der Bürger** durchzuführen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Abstimmung kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. **Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die jeweiligen Änderungen in die Entwürfe Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung einzuarbeiten die entsprechenden Regelungen dem Hauptausschuss zur Sitzung am 13.5.2019 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Mewes
UWG-STADTRAT